

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für das Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe

(Stand: 04. April 2022)

I. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – in Pandemiezeiten (aktualisiert am 04.04.2022)

Die aktuelle Corona-Pandemie ist weiterhin eine Gefahr für die Gesundheit jedes und jeder Einzelnen und betrifft auch die gesamte Arbeitswelt. Neben den Basisschutzmaßnahmen stellt dabei die COVID-19-Impfung einen ganz wesentlichen Baustein in der Pandemiebekämpfung dar und ist somit auch ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Salon- und Studioleitungen tragen eine besondere Verantwortung für die Beratung und Aufklärung ihrer Beschäftigten zu Maßnahmen des Infektionsschutzes und Möglichkeiten zu Impfungen – inklusive der empfohlenen Booster-Impfungen. Es ist den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Impfaktionen im Betrieb sind, wenn möglich, zu unterstützen.

In den Arbeitsstätten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz – abhängig vom regionalen Infektionsgeschehen und den tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren – zu prüfen, festzulegen und umzusetzen.

Zur Orientierung und Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung hat die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege den branchenspezifischen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard für die Unternehmen der Haar- und Bartpflege, Kosmetik- und Nagelstudios, Fußpflegeeinrichtungen sowie Tattoo- und Piercingstudios entwickelt. Er konkretisiert die zu berücksichtigende [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel“](#) des BMAS und schließt die aktualisierten Regelungen der [„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung“](#) mit ein. Der Standard führt branchenspezifisch Maßnahmen auf, mit denen die Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen ihre Gefährdungsbeurteilung sowie das betriebliche Hygienekonzept erstellen können. Zugleich orientiert sich die Beratung und Überwachung der BGW an diesem Standard.

Andere Lösungen können bei abweichenden Rechtsvorschriften der Bundesländer oder des Bundes zum Schutz der Beschäftigten vorrangig in Betracht kommen. Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind zu berücksichtigen.

Ergänzende Informationen zur Umsetzung des Arbeitsschutzverordnung finden Sie auf den Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – [Betrieblicher Infektionsschutz](#).

II. Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Friseurhandwerk sowie für Beauty- und Wellnessbetriebe) (aktualisiert am 04.04.2022)

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt die Unternehmensleitung entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Technische und organisatorische Maßnahmen werden von personenbezogenen Schutzmaßnahmen ergänzt.

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin soll bei der Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Ableitung betriebsspezifischer Infektionsschutzmaßnahmen die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt einbeziehen. Die betriebliche Interessenvertretung muss beteiligt werden.

1. Arbeitsplatzgestaltung

Unnötige Kontakte im Salon oder Studio sollten vermieden werden.

Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist um jeden Arbeitsplatz in alle Richtungen einzuhalten. Dabei sind angemessene Bewegungsflächen zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem:

- Arbeitsbereiche (Waschzonen, Bereiche um die Friseur-/Kosmetikstühle, Behandlungsbereich),
- Eingangsbereiche, Verkehrsbereiche sowie
- Sanitär- und Pausenräume.

An Stellen, an denen das Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann, müssen andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Im Kassenbereich sollte eine Abtrennung zwischen Kundschaft und Kasse angebracht werden. Kontaktloses Bezahlen ist zu bevorzugen.

Abtrennungen können zur Abgrenzung von nahestehenden Arbeitsplätzen bzw. zwischen dem Kunden, der Kundin und der oder dem Beschäftigten hilfreich sein. Abtrennungen aus transparentem Material sind zu bevorzugen. Dabei ist zu gewährleisten, dass:

- Abtrennungen den Atembereich vollständig vom Nachbararbeitsplatz trennen;
Mindesthöhe: 1,50 Meter zwischen sitzenden Personen, 2 Meter zwischen stehenden Personen;
die Breite richtet sich nach der Bewegungsfläche der Beschäftigten plus Sicherheitsaufschlag von 30 cm links und rechts,
- ein vollständiger Raumluftaustausch weiter möglich bleibt,
- keine zusätzlichen Gefahren zum Beispiel durch scharfe Kanten oder Stolpern entstehen.

Zur Maniküre sollten Abtrennungen mit einer Aussparung für das Bearbeiten der Hände installiert werden.

2. Sanitär- und Pausenräume

Für die Händehygiene sind ausreichend Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Händewaschregeln sind auszuhängen.

Hautschutz- und Händehygienepläne finden Sie unter:

- www.bgw-online.de/media/BGW06-13-090 (Friseursalon)
- www.bgw-online.de/media/BGW06-13-081 (Kosmetik)
- www.bgw-online.de/media/BGW06-13-031 (Fußpflege)
- www.bgw-online.de/media/BGW06-13-080 (Tattoo- und Piercingstudio)

Für eine ausreichende Reinigung und Hygiene ist zu sorgen, eventuell mit verkürzten Reinigungsintervallen. Sanitärräume sollen arbeitstäglich mindestens einmal gereinigt werden.

Zur Vermeidung von Infektionen sollten Kontaktpunkte wie Türklinken und Handläufe regelmäßig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gesäubert werden. Flächendesinfektionsmittel für den alltäglichen Gebrauch sind nicht notwendig.

Aktualisiert am 04.04.2022: Unnötige Kontakte sollten auch in Sanitär- und Pausenräumen vermieden werden. Festgelegte Maßnahmen sind auch in Sanitär- und Pausenräumen sowie in den Pausenzeiten umzusetzen. Idealerweise werden Pausen im Freien verbracht.

3. Lüftung

Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Die einfachste Form der Lüftung ist die Stoßlüftung. Ein Luftaustausch sollte regelmäßig alle 20 Minuten erfolgen. Dies gilt für alle Arbeits-, Pausen- und Sanitärräume – auch bei ungünstiger Witterung. Empfohlen wird dabei:

- Fenster und Salon- bzw. Studiotür komplett öffnen und idealerweise für Durchzug in den Räumen sorgen (Querlüftung).
- Ca. 3 bis 5 Minuten lüften im Winter (schneller Luftaustausch aufgrund hohen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Ca. 10 bis 15 Minuten lüften im Sommer (langsamer Luftaustausch aufgrund geringen Temperaturunterschieds zwischen Innenraum und Außenluft).
- Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster **kann ergänzend** zur Stoßlüftung sinnvoll sein, um ein zu starkes Ansteigen einer möglichen Konzentration virenbelasteter Aerosole in der Raumluft zu vermeiden.
- Pausenräume sind grundsätzlich regelmäßig zu lüften. Sollten mehrere Personen gleichzeitig die Pausenräume nutzen müssen, sollten diese durchgängig gelüftet werden.

Das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen, zum Beispiel Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen, sofern:

- ausreichend Außenluft zugeführt wird
- oder der Umluftanteil über einen geeigneten Filter geleitet wird. Kann ein Umluftbetrieb nicht vermieden werden, sollen nach Möglichkeit höhere Filterstufen eingesetzt werden (zum Beispiel von Klasse F7 auf F9), sofern technisch möglich können auch HEPA-Filter der Klassen H13 oder H14 verwendet werden.

RLT-Anlagen sollen daher nicht abgeschaltet, sondern der Außenluftanteil möglichst erhöht werden. Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, soweit sie nicht über einen ausreichenden Filter verfügen, soll unterbleiben, weil er im Einzelfall infektionsfördernd sein kann. Eine regelmäßige Wartung der Anlage ist sicherzustellen.

Der Einsatz von Umluftgeräten wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Geräten zur Kühlung (zum Beispiel mobile und Split-Klimaanlagen) oder Heizungen (zum Beispiel Heizlüfter) in den Räumlichkeiten muss vor Benutzung geprüft werden. Dritte können direkt durch den Luftstrom angeblasen werden, was zu einem erhöhten Infektionsrisiko führen könnte.

Auch beim Einsatz dieser Geräte, die lediglich die Raumluf umwälzen und dabei keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen, muss eine ausreichende Lüftung mit der Außenluft erfolgen.

Geräte, die die Konzentration virenbelasteter Aerosole reduzieren (zum Beispiel Luftreiniger), dürfen ebenfalls nur ergänzend zu Lüftungsmaßnahmen eingesetzt werden, wenn sie sachgerecht aufgestellt, betrieben und instandgehalten werden (Reinigung, Filterwechsel usw.). Die Geräte müssen mit geeigneten Filtern ausgerüstet sein.

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten www.bgw-online.de/corona-lueftung.

4. Hausbesuche oder mobile Dienstleistungen (aktualisiert am 04.04.2022)

Die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen gelten auch für Hausbesuche oder mobile Dienstleistungen:

- Während der Tätigkeit sollen grundsätzlich unnötige Kontakte zu weiteren Personen im Haushalt vermieden werden, beispielsweise durch räumliche Trennung und zeitliche Entzerrung.
- Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten entsprechend Punkt 8.
- Beschäftigte tragen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) bzw. FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske – ohne Ausatemventil entsprechend Punkt 15.
- Persönliche Hygiene/Händedesinfektion beachten.
- Lüften der Räume vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßiges Lüften entsprechend Punkt 3.

Ob sich die Hygiene- und Schutzmaßnahmen im privaten Umfeld der Kundschaft umsetzen lassen, ist vor dem Hausbesuch zu prüfen und sicherzustellen.

5. Besondere Infektionsschutzmaßnahmen

Beschäftigte, Kunden oder Kundinnen oder andere Personen sollten sich nach Betreten des Salons oder des Studios die Hände gründlich waschen oder desinfizieren.

Vor und nach jedem Kundenkontakt sind die Hände zu reinigen. Die Händedesinfektion ist dem Händewaschen vorzuziehen, da sie hautschonender ist.

Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

Ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte kann gleichzeitig mehrere Personen bedienen, wenn die geltenden Schutzmaßnahmen des Salons oder Studios eingehalten werden.

Aktualisiert am 04.04.2022: Hinweise zu Testangeboten für Beschäftigte (§ 2 Corona-ArbSchV) finden Sie unter www.bgw-online.de/corona-schnelltests.

6. Homeoffice – Büroorganisation (aktualisiert am 04.04.2022)

Um die Zahl der gleichzeitig im Betrieb anwesenden Beschäftigten zu reduzieren und die Einhaltung von Abstandsregeln zu unterstützen, sollten Beschäftigte im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten zu Hause arbeiten können. Die von dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin für die Arbeit im Homeoffice zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel müssen nach Arbeitsschutzaspekten geeignet sein, und die Beschäftigten sind zum Arbeitsschutz zu unterweisen.

7. Interne Besprechungen, Schulungen von Beschäftigten, Prüfungen

Aktualisiert am 04.04.2022: Zur Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte sollten Besprechungen oder Personalschulungen in Präsenz reduziert und nur unter Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

8. Ausreichende Schutzabstände

Grundsätzlich muss der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. Das gilt für den Kontakt der Beschäftigten untereinander, zu Kundinnen und Kunden sowie zu anderen Personen. Personenansammlungen sind im Salon oder Studio zu vermeiden. Wartezeiten sollten beispielsweise durch persönliche Terminvergabe vermieden werden.

9. Arbeitsmittel und Werkzeuge

Arbeitsutensilien wie Käämme, Bürsten, Pinsel, Schwämme, Nagelfeilen, Zangen, Nadeln, Geräte und Instrumente sollen die Beschäftigten kundenbezogen nutzen. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel wie Föhne, Telefon oder Tastaturen sowie Oberflächen, die regelmäßig berührt werden (Ablageflächen, Friseurstuhl, Behandlungsliegen usw.), sind wie im aktuellen Hygieneplan vorgesehen zu reinigen.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Alle Schutzmaßnahmen gelten auch in den Pausen, d. h. auch im Pausenraum. Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten oder Schichtbetrieb können eine gemeinsame Nutzung von Arbeitsbereichen, Pausenraum usw. entzerren. Bei Schichtplänen sollten möglichst jeweils dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten eingeteilt werden, um Kontakte einzuschränken. So kann auch bei Infektionsfällen auf Personalreserven zurückgegriffen werden.

11. Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und persönlicher Schutzausrüstung

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitskleidung und PSA ist getrennt von der Alltagskleidung zu ermöglichen.

12. Zutritt von Kundschaft und anderen Personen

Der Zutritt von Kundinnen und Kunden in Friseur-, Beauty- und Wellnessbetriebe sowie die Dokumentation von Kundenkontaktdaten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesländer. Wartezeiten im Salon oder Studio sollen durch Terminvereinbarung vermieden werden. Kunden und Kundinnen und andere Personen sind über die Schutzmaßnahmen zu informieren.

Aktualisiert am 04.04.2022: Personen für die behördliche Quarantäne angeordnet ist, dürfen den Salon oder das Studio nicht betreten. Personen mit ungeklärten COVID-19-Symptomen sollten vom Zutritt ausgeschlossen werden. Darauf sollte bereits bei Terminvereinbarung hingewiesen werden.

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle unter den Beschäftigten (aktualisiert am 04.04.2022)

Beschäftigte mit ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung, zum Beispiel Husten, Fieber, Schnupfen sowie Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, bei denen der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion besteht oder ein Antigen-Schnelltest positiv ist, haben dem Salon oder Studio fernzubleiben oder die Arbeitsstätte unverzüglich zu verlassen. Eine zeitnahe Abklärung und Information des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin ist dringend zu empfehlen, um betriebliche Infektionscluster schnell zu erkennen und eindämmen zu können.

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren (aktualisiert am 04.04.2022)

Die Corona-Pandemie lässt bei vielen Beschäftigten Verunsicherung und Ängste entstehen. Dazu kommen eine lang andauernde hohe Arbeitsintensität, das Tragen von Masken, mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit der Kundschaft unter den Pandemiebedingungen sowie zum Thema Schutzimpfungen.

Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollten in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und geeignete Maßnahmen ergriffen werden.

Die BGW bietet verschiedene Hilfsangebote wie beispielsweise eine telefonische Krisenberatung für Beschäftigte zum Thema Corona sowie speziell zur Schutzimpfung, ein Krisencoaching für Führungskräfte oder eine Hilfestellung nach Extremerlebnissen an: www.bgw-online.de/psyche.

Weitere Informationen bietet die DGUV-Handlungshilfe „[Psychische Belastung und Beanspruchung von Beschäftigten im Gesundheitsdienst während der Coronavirus-Pandemie](#)“.

15. Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske) und persönliche Schutzausrüstung (aktualisiert am 04.04.2022)

Kundinnen und Kunden sowie weitere Personen haben im Salon oder Studio eine Bedeckung von Mund und Nase zu tragen, soweit dieses nach den jeweiligen Verordnungen der Länder vorgeschrieben ist.

Beschäftigte tragen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und andere technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht möglich sind.

Tragen Kundinnen oder Kunden bei gesichtsnahen Tätigkeiten (Abstand unter 1,5m) keine Bedeckung von Mund und Nase, müssen Beschäftigte mindestens eine FFP2-Maske oder eine gleichwertige Atemschutzmaske tragen – ohne Ausatemventil. Nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung können außerdem Schutzkleidung und Augenschutz notwendig sein.

Erweiterte Empfehlung der BGW zum Tragen von Masken

Die BGW empfiehlt zur Erhöhung des Eigenschutzes bei allen gesichtsnahen Tätigkeiten im Innenraum (Abstand unter 1,5 Meter) grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske oder einer gleichwertigen Atemschutzmaske.

Auf Wunsch sollten den Beschäftigten FFP2-Masken oder gleichwertige Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sind weitreichendere Regelungen der Länder oder des Bundes verpflichtend und ebenfalls von Arbeitgebern oder Arbeitgeberinnen umzusetzen.

Mund-Nasen-Schutz oder Atemschutzmasken sind nach Herstellerangaben zu verwenden und zu wechseln. Bei Durchfeuchtung sind sie sofort zu wechseln. Die Verwendung von Atemschutzmasken kann zu erhöhten Belastungen führen. Es wird deshalb empfohlen, die Tragezeiten durch andere Tätigkeiten oder regelmäßige Kurzpausen zu reduzieren. Durchschnittlich zumutbare Tragezeiten sind in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Die Leitung hat den Beschäftigten den Mund-Nasen-Schutz und die persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken, Schutzhandschuhe und Augenschutz in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die Beschäftigten sind im Umgang damit zu unterweisen.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Unterweisungen zum Arbeitsschutz müssen auch während der Pandemie durchgeführt und dokumentiert werden. Die Kommunikation der Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen gegen das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko in der Praxis muss sichergestellt werden. Unterweisungen der Salon- oder Studioleitungen sorgen für Handlungssicherheit.

Zusätzlich sind die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdung durch SARS-CoV-2 aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Bei der Vorbereitung der Unterweisung kann sich die Salon- oder Studioleitung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin beraten lassen. Die Ansprechpersonen sollten bekannt, der regelmäßige Informationsfluss sichergestellt sein, Schutzmaßnahmen und Impfangebot erklärt werden. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen ist hinzuweisen.

Für Unterweisungen sind auch die Informationen auf folgenden Seiten hilfreich:

- www.bzga.de
- www.infektionsschutz.de/coronavirus.html
- www.zusammengegencorona.de
- www.bgw-online.de/corona

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge hat auch in der Ausnahmesituation der Pandemie weiterhin stattzufinden. Auch die betriebsärztliche Beratung, vor allem zu Impfungen, besonderen Gefährdungen

aufgrund von Vorerkrankungen oder individuellen Dispositionen, muss zur Verfügung stehen. Personen, bei denen wegen Vorerkrankungen ein schwerer Verlauf einer COVID-19 zu befürchten ist, sollen auf die Wunschvorsorge hingewiesen werden. Ängste und psychische Belastungen sollten ebenfalls thematisiert werden können.

Der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin schlägt geeignete weitere Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen. Gegebenenfalls kann der Arzt oder die Ärztin der betroffenen Person auch einen Tätigkeitswechsel empfehlen. Die Salon- oder Studioleitung erfährt davon nur, wenn der oder die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Beratung kann auch telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte und Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.